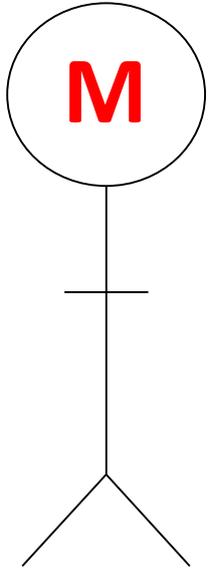


Das asylrechtliche Verwaltungs- und Klageverfahren aus anwaltlicher Sicht

RLC Saarbrücken, 06.07.2017

RA Dr. Jonathan Leuschner
kanzlei@ra-leuschner.de

- **Überblick/Wiederholung (kurz):**
 - Wege der Aufenthaltssicherung
 - Materielles Flüchtlingsrecht
- **Asylverwaltungsverfahren**
 - Ablauf
 - Typische Probleme
- **Asylklageverfahren**
 - Ablauf
 - Häufige Fragen

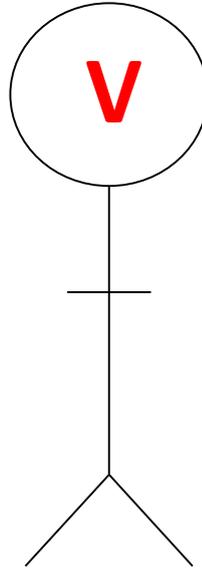


- 16 Jahre

- Somalia

- IT

- Al-Shabab

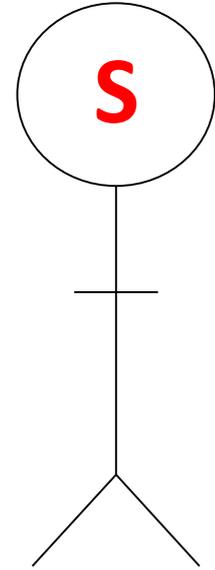


- 25 Jahre

- Afghanistan

- GR

- 22 Jahre im Iran



- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel

- **Überblick/Wiederholung (kurz):**

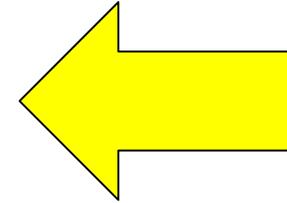
- Wege der Aufenthaltssicherung
- Materielles Flüchtlingsrecht

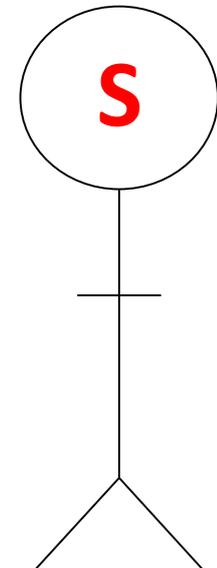
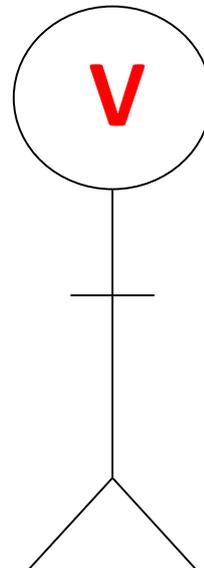
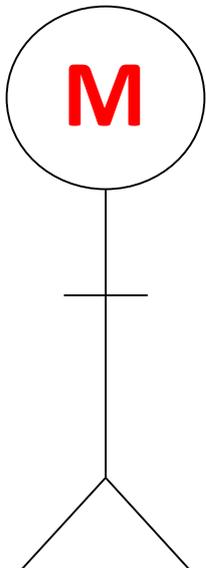
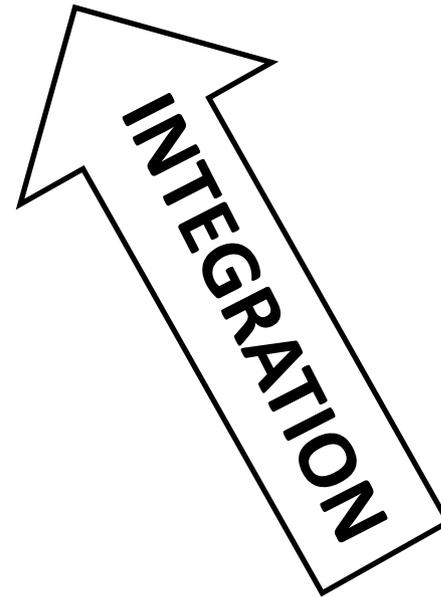
- **Asylverwaltungsverfahren**

- Ablauf
- Typische Probleme

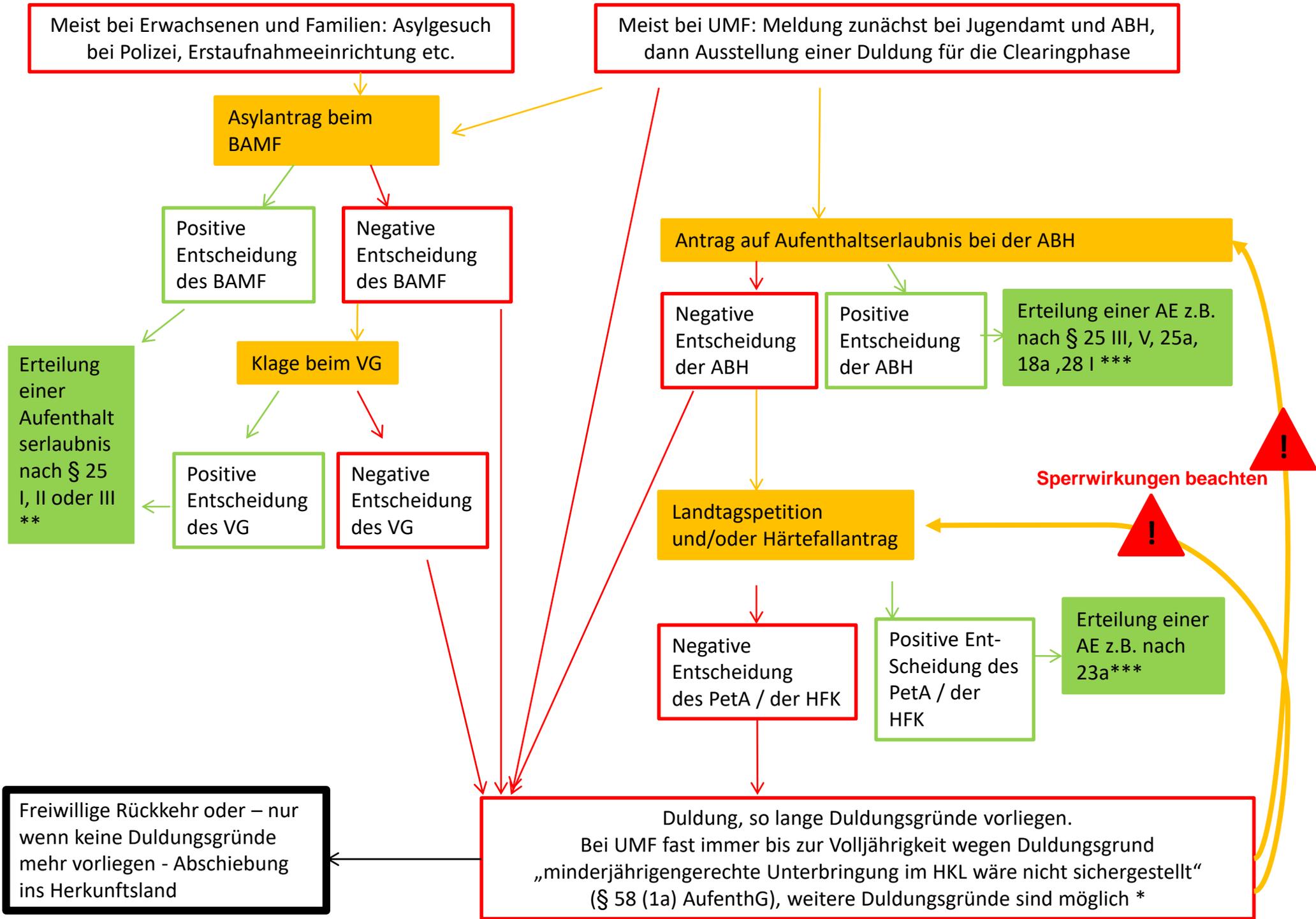
- **Asylklageverfahren**

- Ablauf
- Häufige Fragen

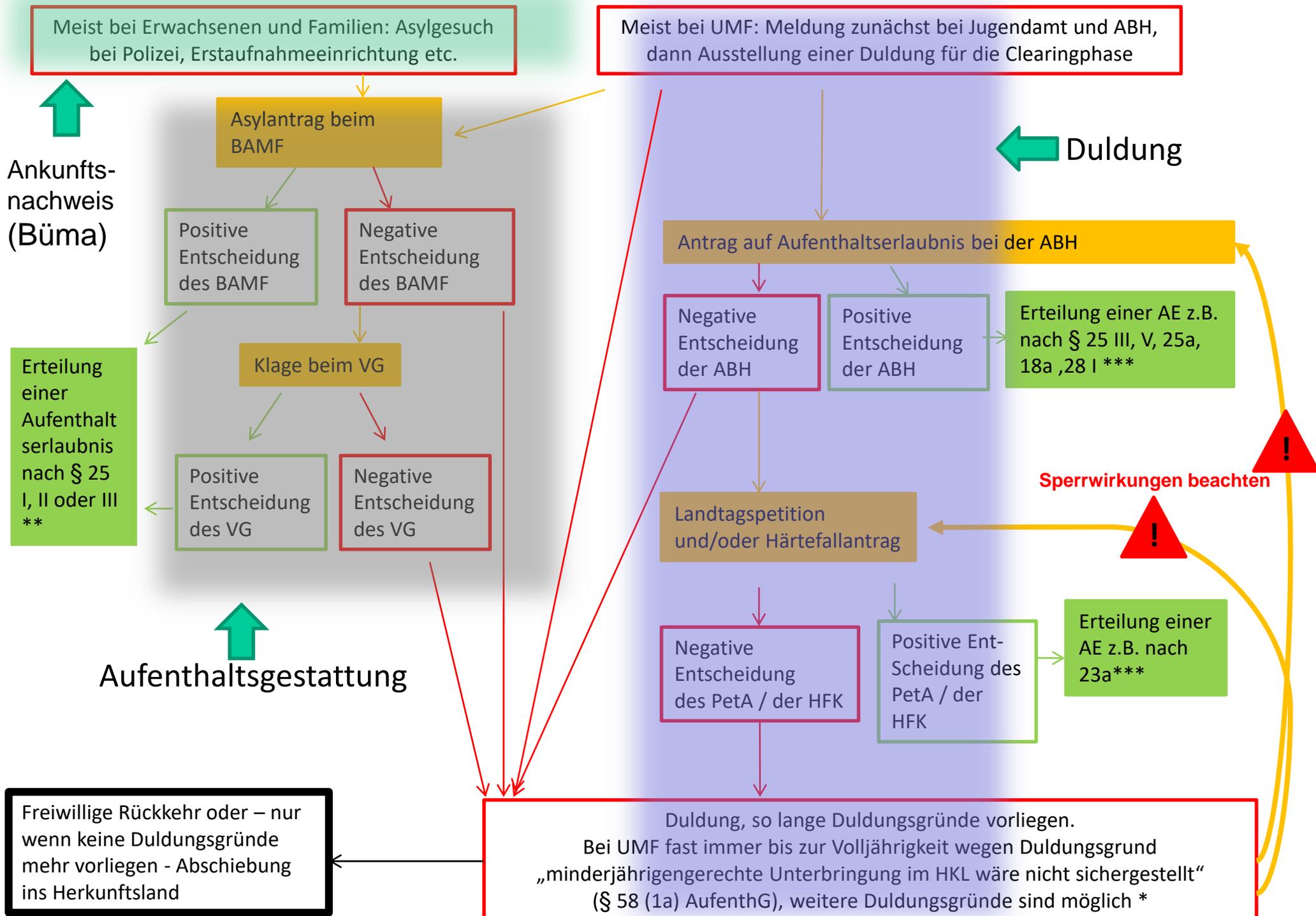




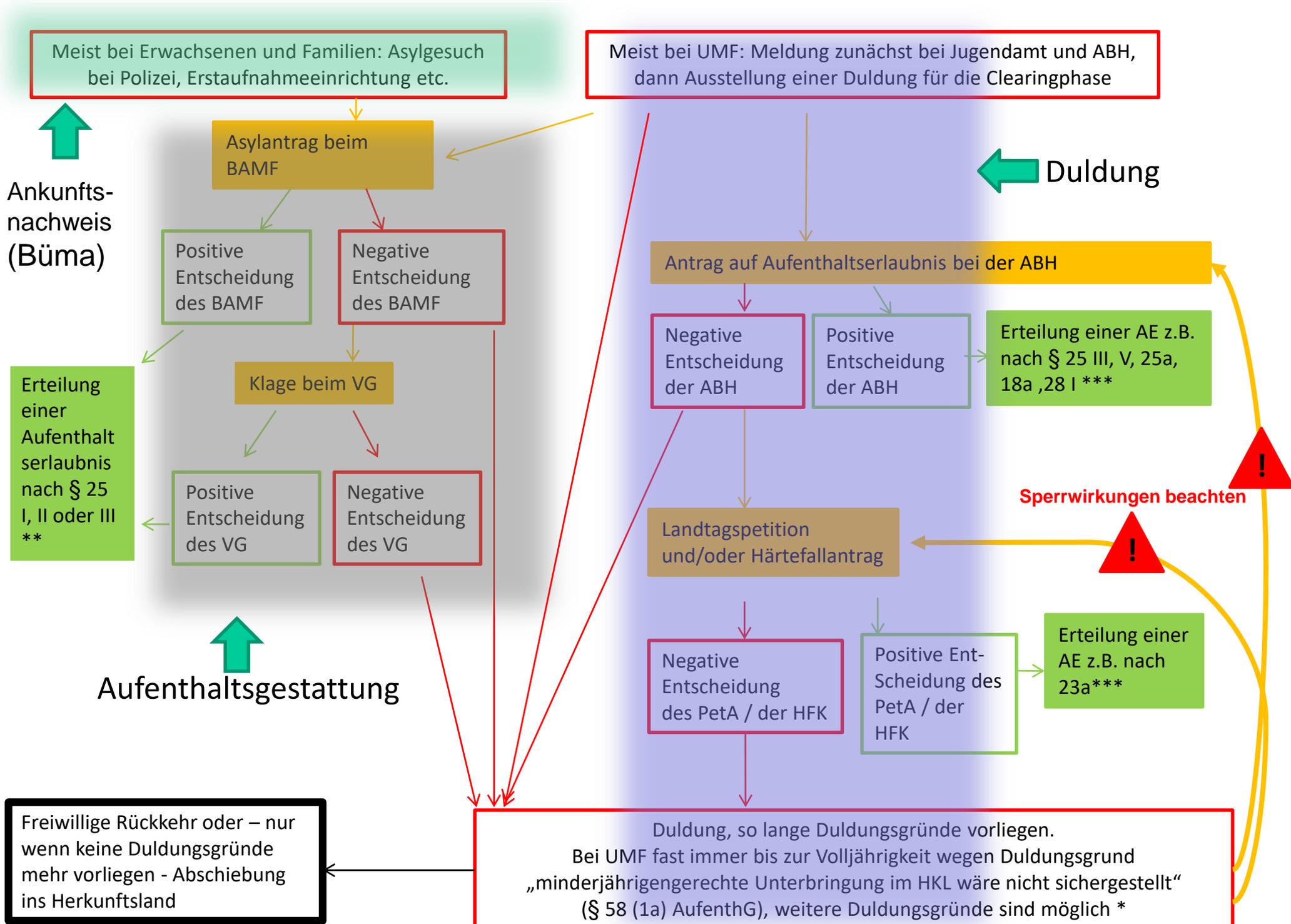
Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden

Gültig bis 30.10.2014	Options-Nr.: HE0095868	ggf. AZR-Nr.:	ggf. Az. Land: 19663/2014	
Diese Bescheinigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung! Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Aufnahmeeinrichtung wurde für Sie gemäß § 46 Abs. 1 AsylVfG bestimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt. Gemäß § 20 Abs. 2 AsylVfG sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.				
			Med. Check 21.10.2014	

Anzahl der Gemeinsam Einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	zuständige Aufnahmeeinrichtung Erstaufnahmeeinrichtung Gießen Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	Medizinische Erstuntersuchung erfolgt: NEIN
--	--	--	--

Einbehaltene Unterlagen Reisepaß:keine Ausweis:keine Sonstige Unterlagen:Kopie Duldung der Ehefrau	Ersteinreise 29.09.2014 Asylantrag vom Gestellt bei:	Az-BAMF: 5837265 ED-Behandlung erfolgt: Unterschrift: 
--	---	--

Gießen, den 30.09.2014 (Unterschrift des/der Asylsuchenden)	Gießen, den 30.09.2014  (Unterschrift des/der Sachbe- terin)
--	--

- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LA TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

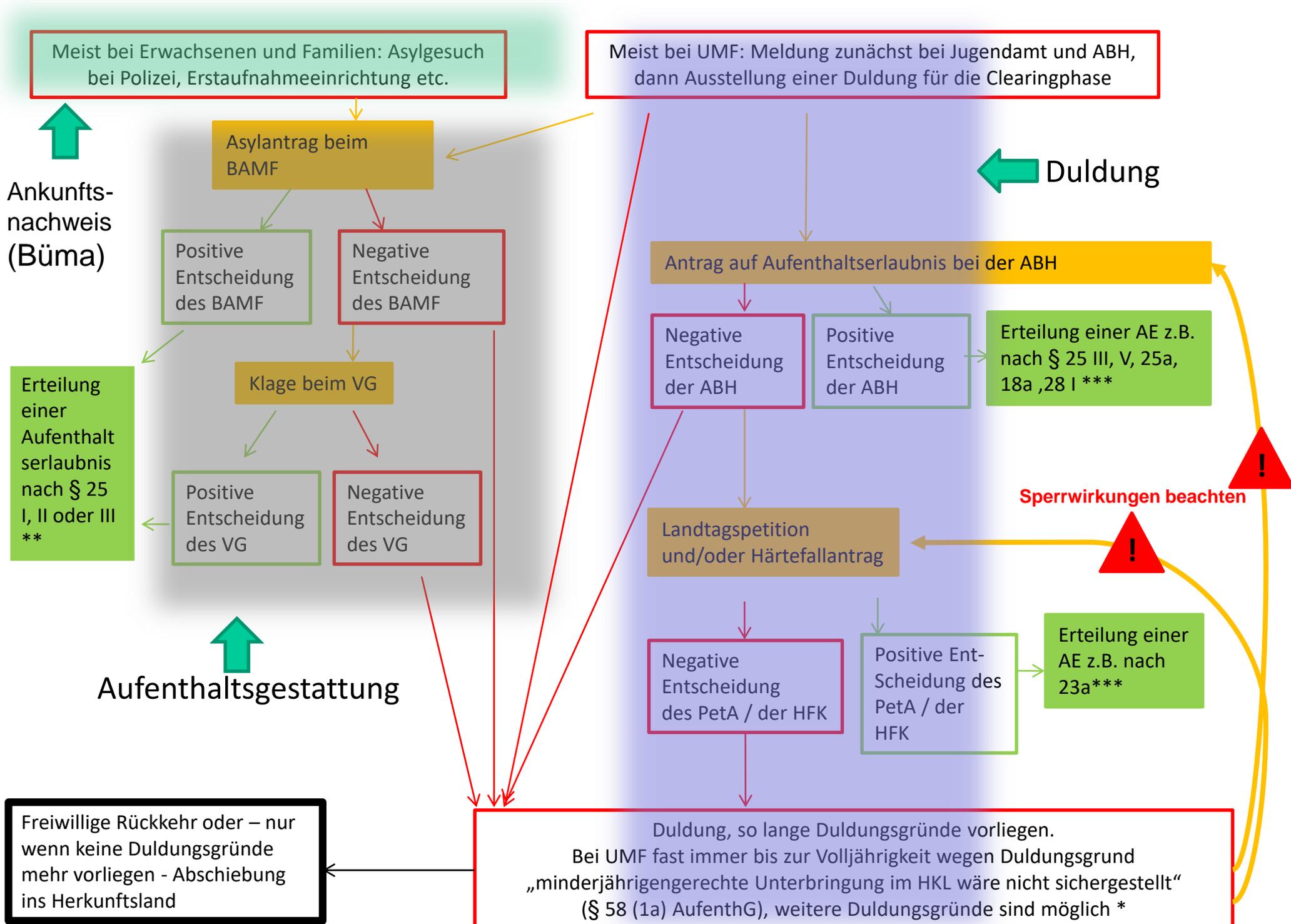
- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



Aufenthaltsgestattung

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

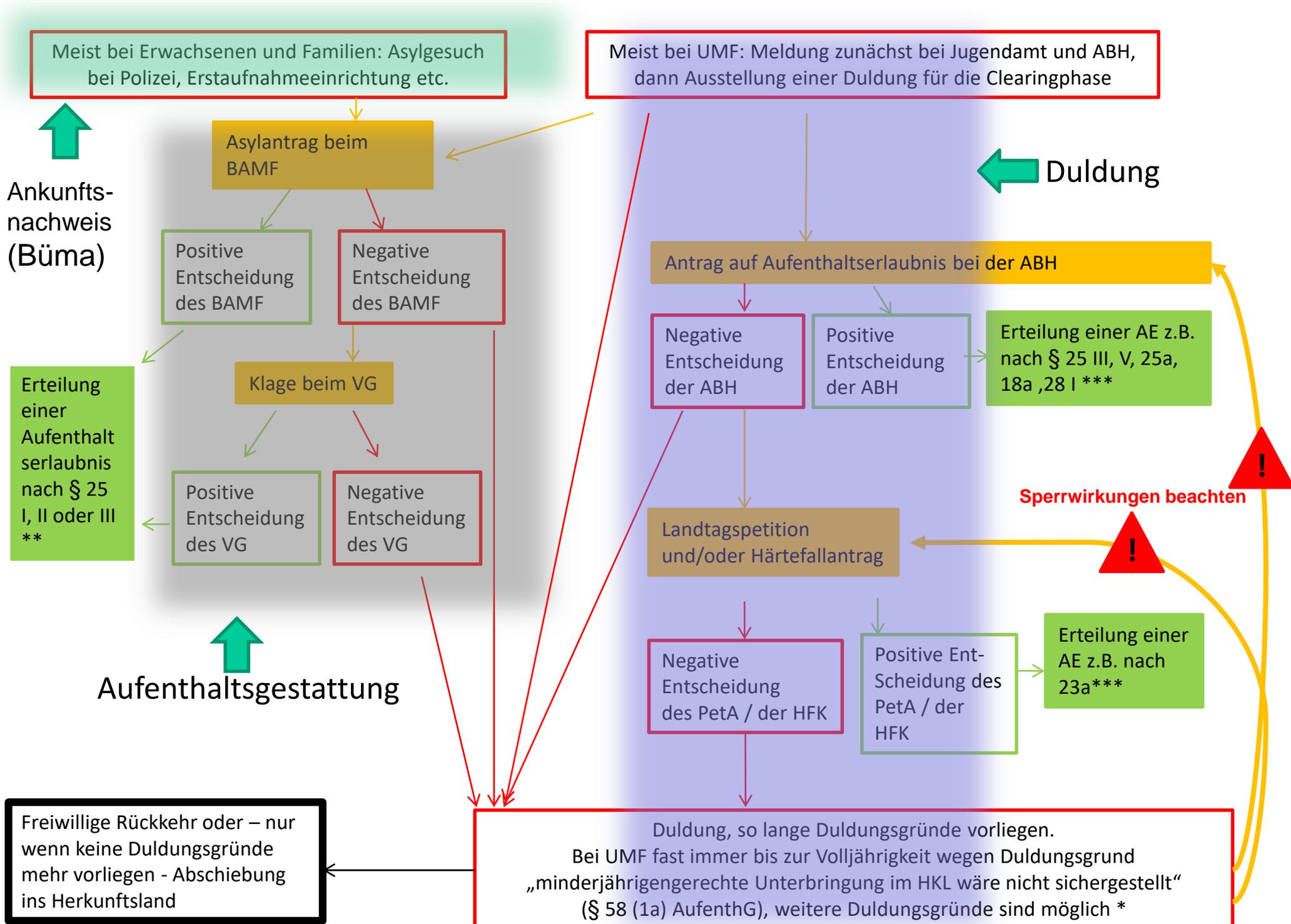
.....

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bunddruckerei 2004 Art.-N. 163 123

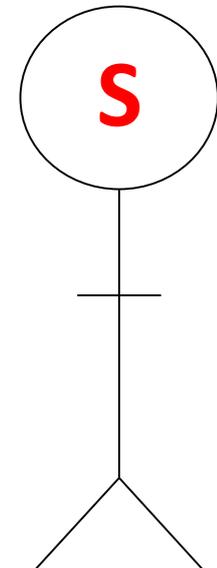
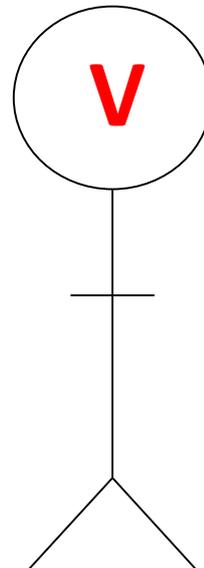
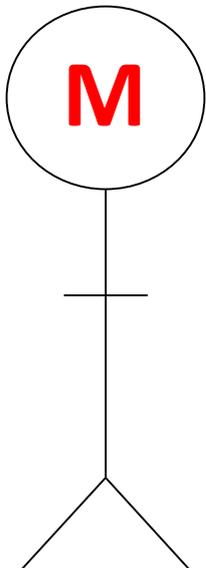
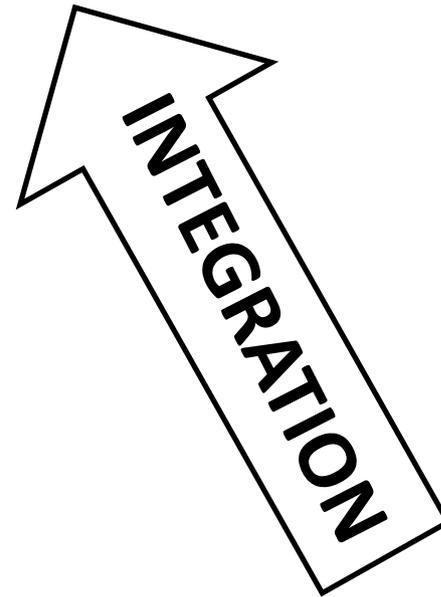
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



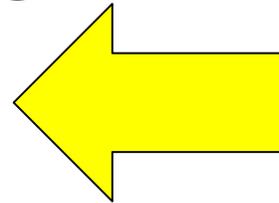
Aufenthaltserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALT SERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Squadre
RESIDENCE PERMIT



- **Überblick/Wiederholung (kurz):**

- Wege der Aufenthaltssicherung
- Materielles Flüchtlingsrecht



- **Asylverwaltungsverfahren**

- Ablauf
- Typische Probleme

- **Asylklageverfahren**

- Ablauf
- Häufige Fragen

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

- Anerkennung als **Asylberechtigter** 3:0
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft*** 3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“)* 2:0
- Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Subsidiärer Schutz

Vor und nach dem Asylpaket II

Zeitraum	Asylbe- rechtigung 4:0	Flüchtlings- anerkennung 3:0	Subsidiärer Schutz 2:0	Nationale Abschiebungs- verbote 1:0	Ablehnungen als einfach oder offensichtlich unbegründet
Januar 2016	0,3	63,1	0,4	0,5	26,7
September 2016	0,2	24,4	40,6	3,9	21,2

- **Überblick/Wiederholung (kurz):**

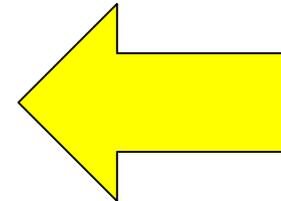
- Wege der Aufenthaltssicherung
- Materielles Flüchtlingsrecht

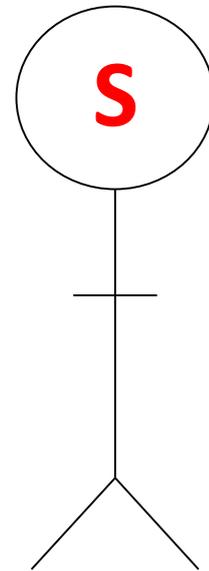
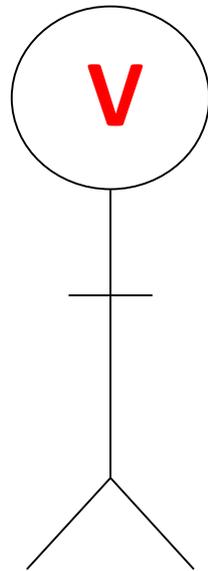
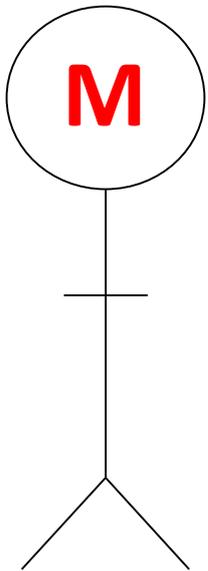
- **Asylverwaltungsverfahren**

- Ablauf
- Typische Probleme

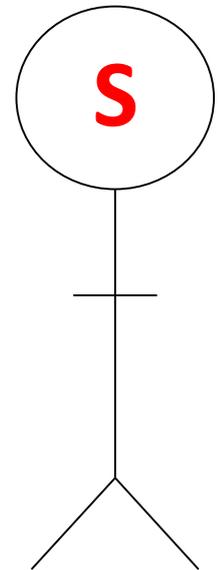
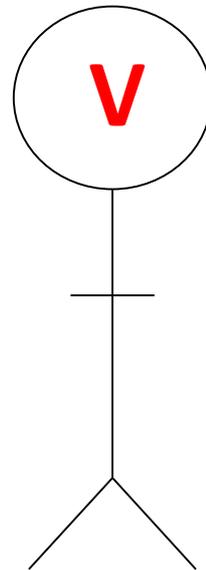
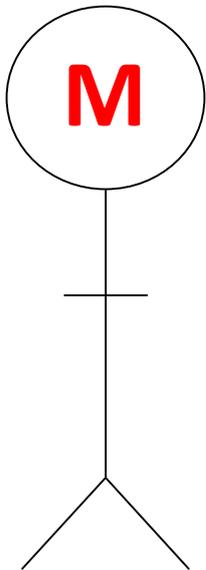
- **Asylklageverfahren**

- Ablauf
- Häufige Fragen





Asylantrag

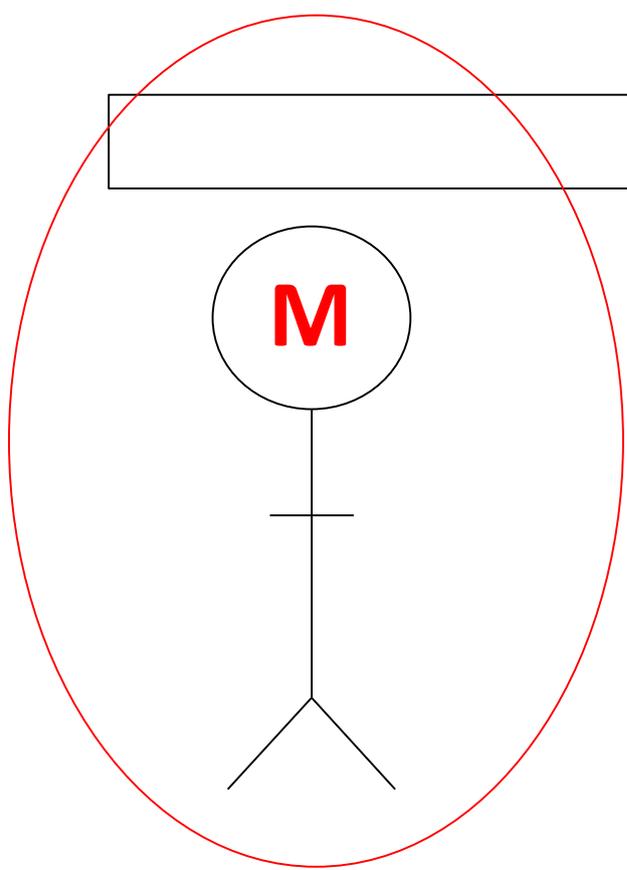


Asylantrag

M

V

S



Ablauf des Asylverfahrens

Antragstellung

- Regelfall: Persönliche Antragstellung in einer Außenstelle des BAMF
- Schriftlicher Antrag bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 AsylG) u. a. bei:
 - **UMF (wenn der Vormund nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt) und**
 - **jungen Volljährigen in Jugendhilfeeinrichtungen**
- Ratschlag: Antrag bei schriftlicher Antragstellung i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung
- Neue Frist durch die EU-VerfahrensRL ab 20.7.2015: Verpflichtung des BAMF, schriftliche Asylanträge innerhalb von 3 (!) Arbeitstagen zu registrieren

Ablauf des Asylverfahrens

Antragstellung

Ratschlag: i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung

Frage: Können Sie mir kurz skizzieren, wo Sie von wann bis wann gelebt haben?

Mit einem Jahr bin ich aus Afghanistan in den Iran gezogen, also ungefähr 19... . Dort habe ich bis zu meinem ... Lebensjahr gelebt, also bis ungefähr 20... . Danach waren wir ungefähr 1 Jahr in Afghanistan, also ungefähr bis 20... . Vielleicht war das auch mehr als 1 Jahr. Mit ca. ... Jahren sind wir dann wieder in den Iran gezogen. Also in etwa 20...

 Vermerk: In dem Schreiben der Rechtsanwältin in Ihrer Funktion als Ergänzungspflegerin ist die Einreise mit Herbst 20... vermerkt.

ED-Behandlung

Asylantrag

M

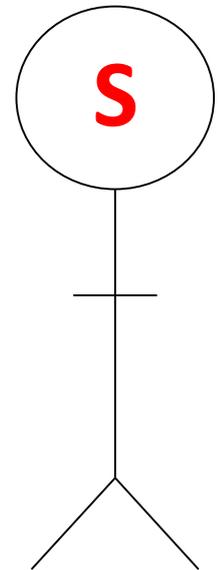
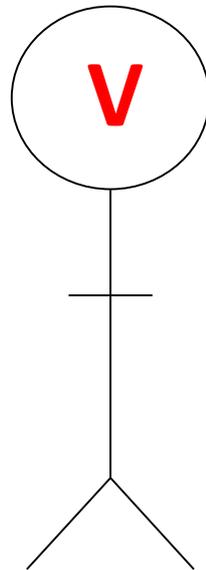
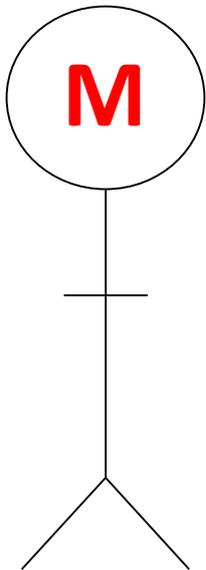
V

S

Ablauf des Asylverfahrens

ED-Behandlung

- BAMF als die das AZR führende Behörde
- Fotos und Fingerabdrücke
- Derzeit wieder viel geregelter und schneller nach der Antragstellung
- Absurde Praxis (Teil 1): Ladung zu ED-Behandlung + Anhörung bereits erfolgt, anschließend neue Ladung nur zur ED-Behandlung wenige Tage vor dem Anhörungstermin
- Absurde Praxis (Teil 2): Gesonderte Ladungen für Babys



Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

- Dublin-III-VO (604/2013): Zuständigkeitsverordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
- Kriterien der Zuständigkeit und Rangfolge ab Art. 7 D-III-VO
- Abgrenzung Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren (ab Art. 20 D-III-VO)
- Sechsmönatige Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 1 D-III-VO)

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

Eurodac-Treffermeldung:

430

2013

Von: EURODAC
Gesendet: Montag, 15. April 2013 13:08
An: *EURODAC-Illegal
Betreff: # EURODAC RESPONSE (TCN=1302258046A) #

Ergebnisübermittlung durch: DE/BKA
zu EURODACnummer
Deutschland: DE3130415G1546222

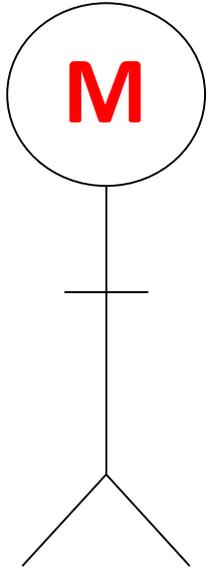
PM-NUR2/0092



19.04.2013



EURODACnummer MS:
Treffter Illegaler => IT1TP00NDR
Geschlecht: M
Trefferanzahl: 001/001
Antrags-/Aufgriffsort: TRAPANI
Antrags-Aufgriffsdatum: 22.11.2011
Datum Fingerabdrucknahme: 22.11.2011
Datum d. Übermittlung aus MS 15.04.2013
Zeitpunkt d. Übermittlung aus MS: 12:56:24

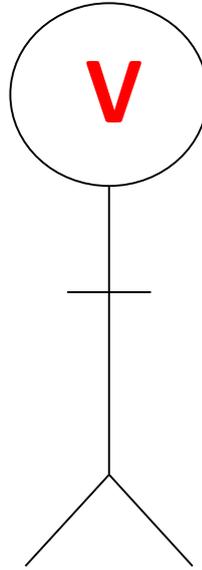


- 16 Jahre

- Somalia

- IT

- Al-Shabab

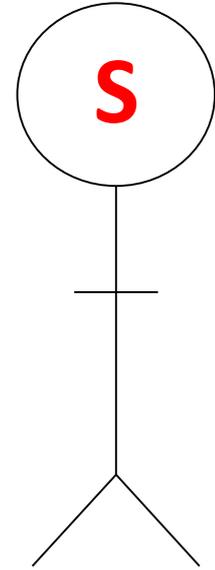


- 25 Jahre

- Afghanistan

- GR

- 22 Jahre im Iran

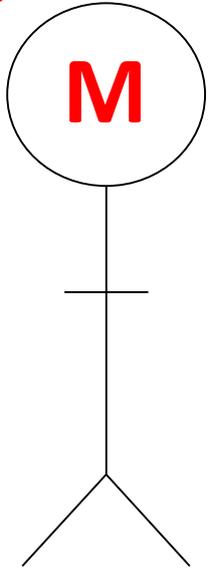


- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel

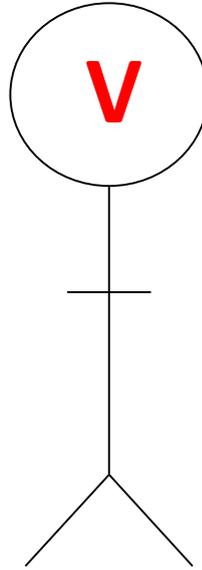


- 16 Jahre

- Somalia

- IT

- Al-Shabab

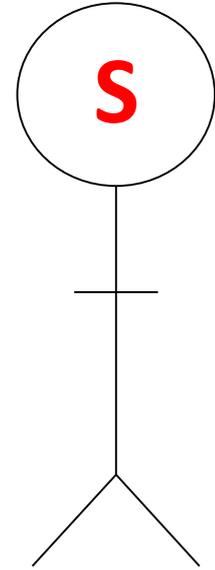


- 25 Jahre

- Afghanistan

- GR

- 22 Jahre im Iran

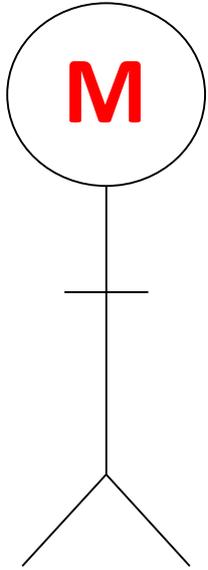


- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel



- 16 Jahre

- Somalia

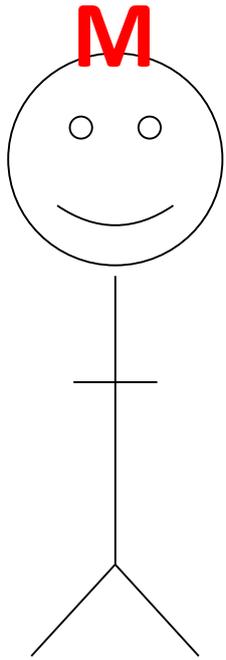
- IT: 2 Wochen Aufenthalt, Asylantrag gestellt, nicht entschieden worden, AUT nur Durchreise.

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

EuGH, 06.06.2013, Az. C-648/11:

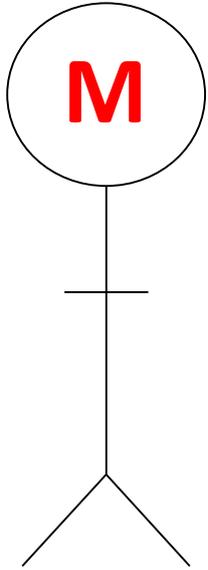
Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.



- 16 Jahre

- Somalia

- IT: 2 Wochen Aufenthalt, Asylantrag gestellt, nicht entschieden worden, AUT nur Durchreise.



- 16 Jahre

- Somalia

**- IT: 2 Jahre Aufenthalt, Asylantrag gestellt,
Flüchtlingsschutz in IT zuerkannt.**

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

„Dubliner“

Jemand, der in einem „Dublinstaat“* Asyl beantragt hat und

- über dessen Antrag dort noch nicht entschieden wurde oder
- der in diesem Staat abgelehnt wurde und dann weiterflüchtet

*Dublinstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island

„Anerkannter“

Jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“* Asyl beantragt hat und

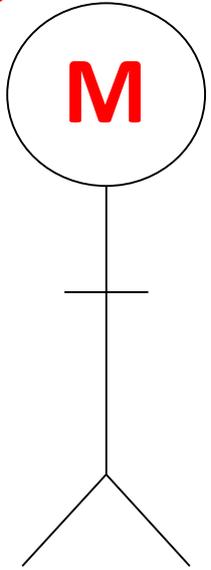
- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet

*sichere Drittstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

- **Unterscheidung von zentraler Bedeutung bei UMF**
- Anerkannte UMF (= UMF mit Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz, die weiterflüchten) befinden sich in einer deutlich schlechteren Ausgangsposition als UMF im Dublinverfahren:
 - Sie haben keine Chance auf Schutz im Asylverfahren in Deutschland
 - Abschiebung in den europäischen Erstzufluchtsstaat droht „fristlos“, insbesondere nach Eintritt der Volljährigkeit

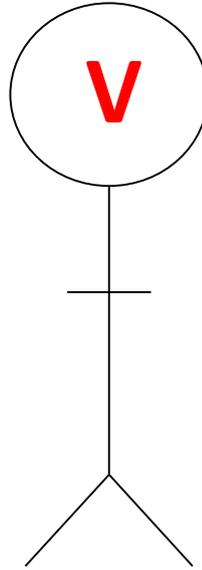


- 16 Jahre

- Somalia

- IT

- Al-Shabab

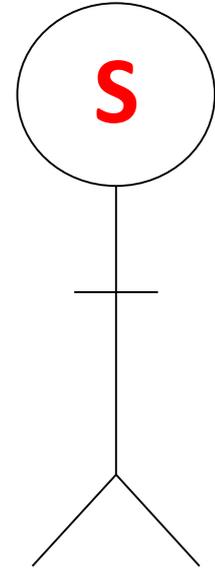


- 25 Jahre

- Afghanistan

- GR

- 22 Jahre im Iran

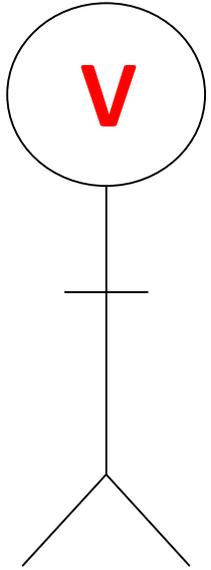


- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel



- **25 Jahre, ledig, keine Kinder, gesund**
- **Afghanistan**
- **GR: 6 Wochen Aufenthalt, Asylantrag gestellt, nicht entschieden worden**

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (...) oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

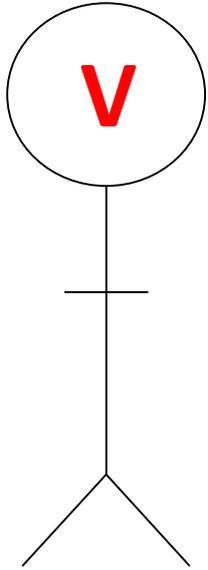
für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

(...)

Ablauf des Asylverfahrens

Dublinverfahren

- Eurodac-Treffer „GR1“: Schutzantrag in Griechenland gestellt, also: Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 23 D-III-VO (Frist: 2 Monate ab Eurodac-Treffer).
- Antwort auf Wiederaufnahmegesuch: Art. 25 D-III-VO, Frist: 2 Wochen bei Eurodac-Treffer, bei ausbleibender Antwort: Zuständigkeit beim ersuchten Staat (hier: Griechenland)
- Überstellungsfrist: Art. 29 D-III-VO (6 Monate)



- **25 Jahre, ledig, keine Kinder, gesund**
- **Afghanistan**
- **Asylantrag in D am 01.07.17, Eurodac-Treffer GR1 am 14.07.17, keine Antwort der griechischen Behörden, Zuständigkeitsübergang am 28.07.17 (Ablauf Ü-Frist: 28.01.18) → Frage: Klage/EA oder Kirchenasyl?**

Nationales Verfahren

Dublinverfahren

ED-Behandlung

Asylantrag

M

V

S

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung zu den Fluchtgründen

Normalfall: Asylverfahren mit persönlicher Anhörung in der BAMF-Außenstelle, § 25 AsylG

- die Anhörung zu den Fluchtgründen ist der zentrale Teil des Asylverfahrens
- sie sollte unbedingt vorbereitet werden, mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle
- Basis-Informationen zur Anhörung liegen auch in Herkunftssprachen vor (herunterladen bei www.asyl.net; franz., engl., chin., türk., russ., farsi, arabisch)

Bis 2016: Teilweise schriftliche Anhörung für syrische, eritreische und (manche) irakische Antragsteller*innen

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung zu den Fluchtgründen

Zustellung des Protokolls

- Ggf. schriftliche Korrekturen

Schilderung der Fluchtgründe

- Anforderung: wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig/anschließend Nachfragen

Fragenkatalog

- u. a. Familienverhältnisse/Fluchtweg/Ortskenntnisse

Formale Fragen

- Persönliche Daten (u. a. Geburtsdatum und -ort, aktuelle Anschrift)

Ladung

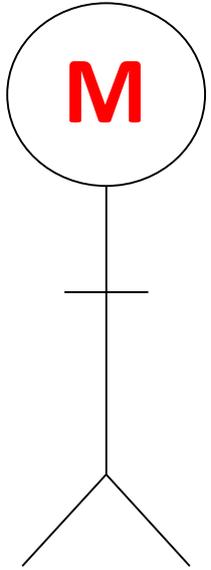
- Per Einschreiben/inzwischen wieder ausreichend Vorlaufzeit (i. d. R.)

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung zu den Fluchtgründen

An der Anhörung beteiligte Personen:

- **Antragsteller*in:** Muss sein/ihr Verfolgungsschicksal selbst darstellen (so ausführlich er/sie möchte), kann um Pausen bitten und bei Verständigungsschwierigkeiten eine*n andere*n Dolmetscher*in verlangen
- **Anhörer*in:** Stellt die Fragen, protokolliert
- **Dolmetscher*in:** Darf nur (!) übersetzen (derzeit problematische Praxis der Dolmetscherbefragung)
- **Rechtsanwalt*in oder Vormund*in:** Kann ergänzende Fragen stellen
- **Beistand:** Begleitet und unterstützt

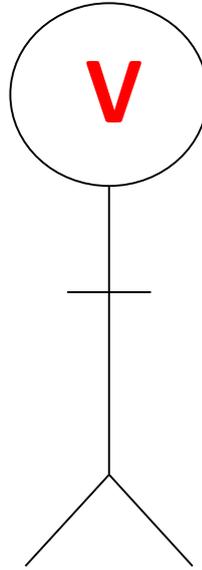


- 16 Jahre

- Somalia

- IT

- Al-Shabab

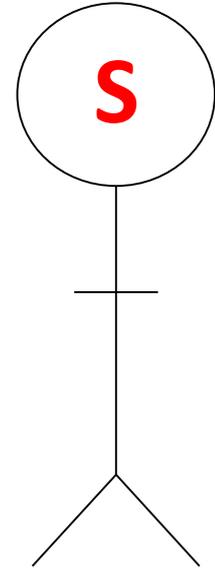


- 25 Jahre

- Afghanistan

- GR

- 22 Jahre im Iran



- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung zu den Fluchtgründen

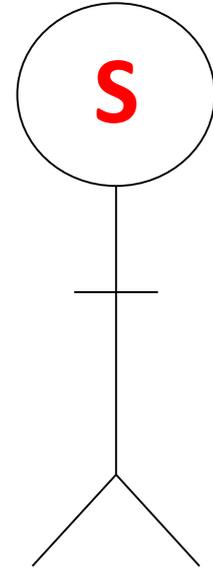
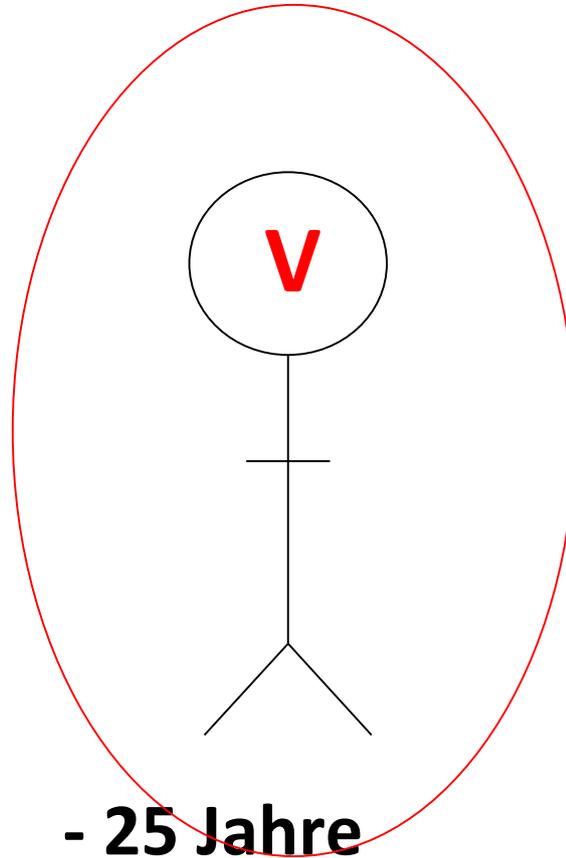
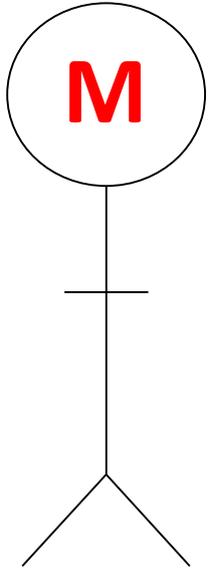
20.07.2015

Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)

Referat 410
410-7406-30/15

Nach Art. 25 Abs. 1 b VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (UM) anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Anhörung des UM findet bereits nach derzeitiger Weisungslage grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Erscheint der Vormund auch zu diesem Termin nicht, ist in der DA-Asyl das weitere Vorgehen geregelt, das sich nach der Fallgestaltung richtet.



- 25 Jahre
- Afghanistan
- Dublinverfahren überstanden
- Nach 4 Monaten umverteilt worden
- Ladung zur Anhörung nicht erhalten

Exkurs: Mögliche Probleme in der Beratung Einstellung des Verfahrens

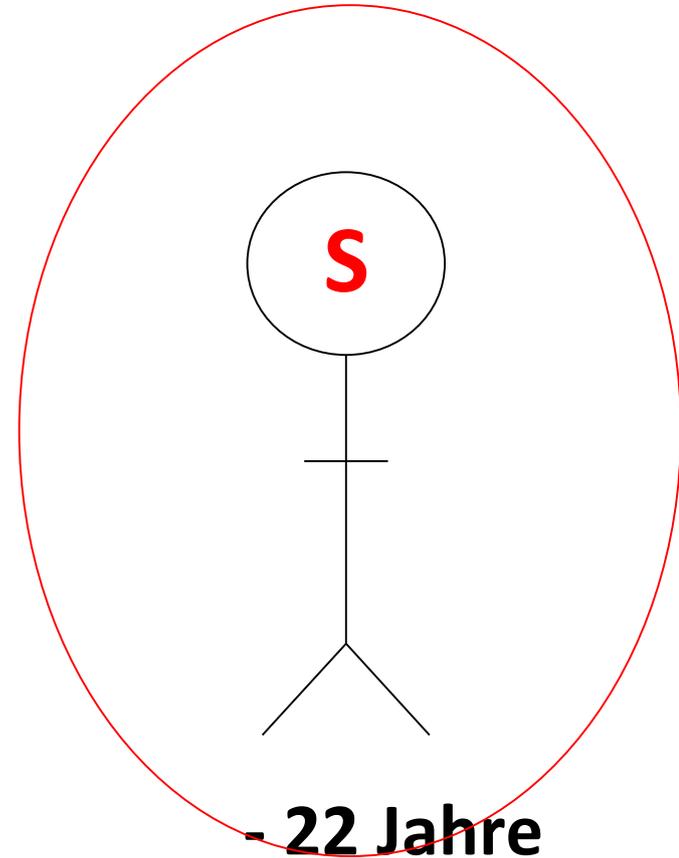
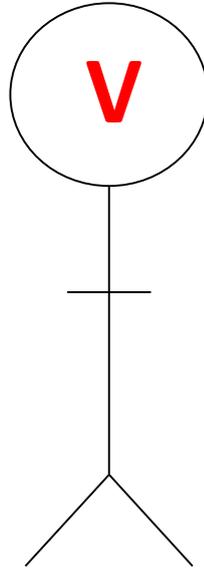
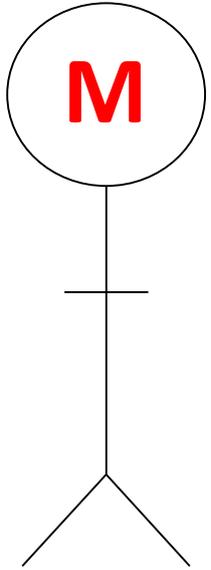
ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Türkei abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Exkurs: Mögliche Probleme in der Beratung

Einstellung des Verfahrens

- **§ 33 AsylG (neu):**
„Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.“
- **Weitreichende Vermutungsregel in Abs. 2**
„Untertauchen“/Verstoß gegen § 56 AsylG
- **Keine Betreibensaufforderung**
Nur vorherige Belehrung (wann?)
- **Fortführungsantrag möglich**
Einmalig
- **Vereinbarkeit mit Verfahrens-RL und dt. Verfassungsrecht umstritten**



- 22 Jahre

- Albanien

- D

- Onkel

Exkurs: Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Was sind „sichere Herkunftsländer“?

Art. 16a Abs. 3 GG sinngemäß: Bundestag und Bundesrat dürfen eine Liste von Ländern festlegen, bei denen angenommen wird, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen.

- Ghana, Senegal
- seit 1.1.2015: Serbien, Bosnien, Mazedonien
- seit 24.10.2015: Albanien, Kosovo, Montenegro
- Geplant: Algerien, Marokko, Tunesien (derzeit durch den BRat blockiert)

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Welche zusätzlichen Einschränkungen gelten für (abgelehnte) Asylbewerber aus „sicheren HKL“?

- Keine Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens für Staatsangehörige aus „sicheren HKL“, die nach dem 31.8.2015 Asyl beantragt haben (§ 61 Abs. 2 AsylG)
- Ausschluss von Integrationsangeboten (Sprachkurse, berufliche Eingliederung), „weil ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist“ (§§ 44, 45a AufenthG, §§ 131, 421 SGB III)
- Wohnverpflichtung in EAE (mindestens) bis zum Abschluss des Verfahrens: § 47 Abs. 1a AsylG
- Keine Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige aus „sicheren HKL“, wenn der Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Entscheidung/ggf. Gerichtsverfahren

Nationales Verfahren

Dublinverfahren

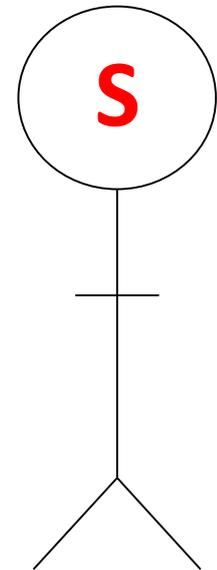
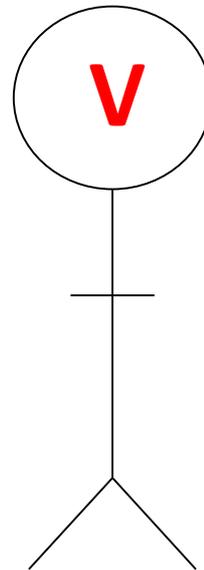
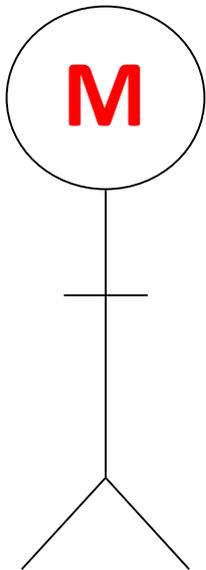
ED-Behandlung

Asylantrag

M

V

S



Ablauf des Asylverfahrens

Entscheidung

Absender:

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 *Rte Zigel*

Aktenzeichen

32.43.11.3

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

DD-06.12

22 05 14

Ablauf des Asylverfahrens

Entscheidung

- die Entscheidung ergeht schriftlich (Bescheid), sie ist auszugsweise in die Herkunftssprache übersetzt
- wichtig: dem BAMF immer die aktuelle Adresse mitteilen! Vor allem bei jungen Volljährigen klären, wer dafür zuständig ist: Jugendhilfeeinrichtung/Jugendamt? Bei Auszug aus dem Jugendhilfe junge Volljährige auf ihre eigene Verantwortung hinweisen → Belehrung des BAMF spätestens dann aushändigen und nochmals erklären!
- die (im Asylverfahren extrem kurzen!) Klagefristen laufen ab Zustellung des Bescheides, deshalb muss sofort das Datum der Zustellung notiert werden bzw. der Briefumschlag mit dem Datum aufgehoben werden!

Ablauf des Asylverfahrens

Entscheidung

Pflichten des Ausländers nach § 10 AsylG:

- Stetige Erreichbarkeit, d.h. Post sofort öffnen (Problemfelder Freizeiten/Schließungstage/Privatsphäre, Postumlauf im Jugendamt)
- Zuverlässige Erreichbarkeit (Problemfeld Namensschild am Briefkasten)
- Mitteilung jedes Adresswechsels (Problemfeld häufige Umzüge: Wohngruppe, Verselbständigung, eigene Wohnung; ggfs. auch Umzug Jugendamt)

Diese Pflichten sind bei Minderjährigen Pflichten des Vormundes (Mündel muss sich Fehler zurechnen lassen)

Entscheidung/ggf. Gerichtsverfahren

Nationales Verfahren

Dublinverfahren

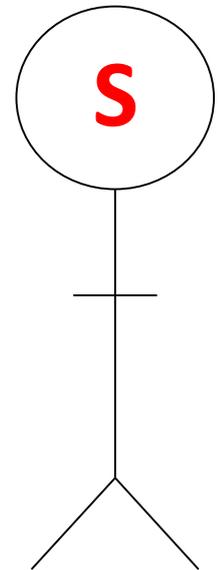
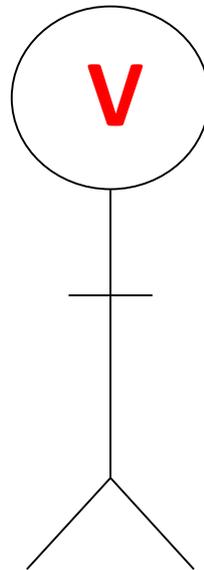
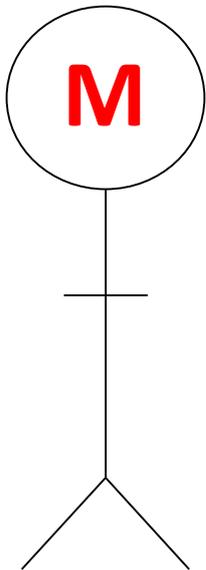
ED-Behandlung

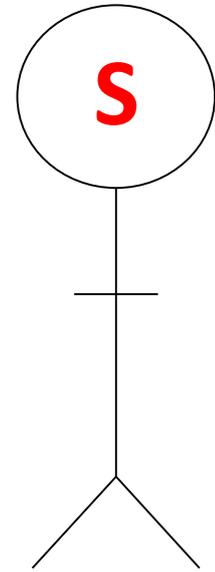
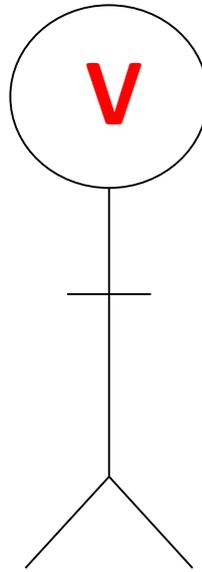
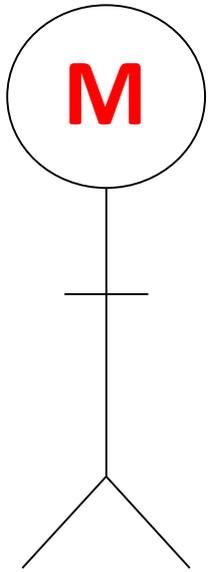
Asylantrag

M

V

S





- 16 Jahre

- Somalia

- Al-Shabab: Verfolgung in der Anhörung nicht detailliert geschildert, keine direkten Rekrutierungsversuche

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 3ff. AsylG

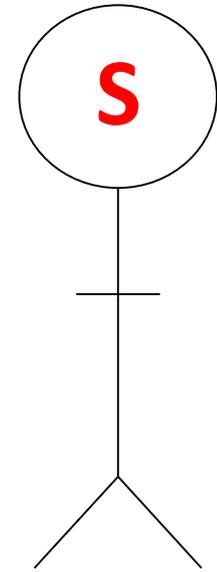
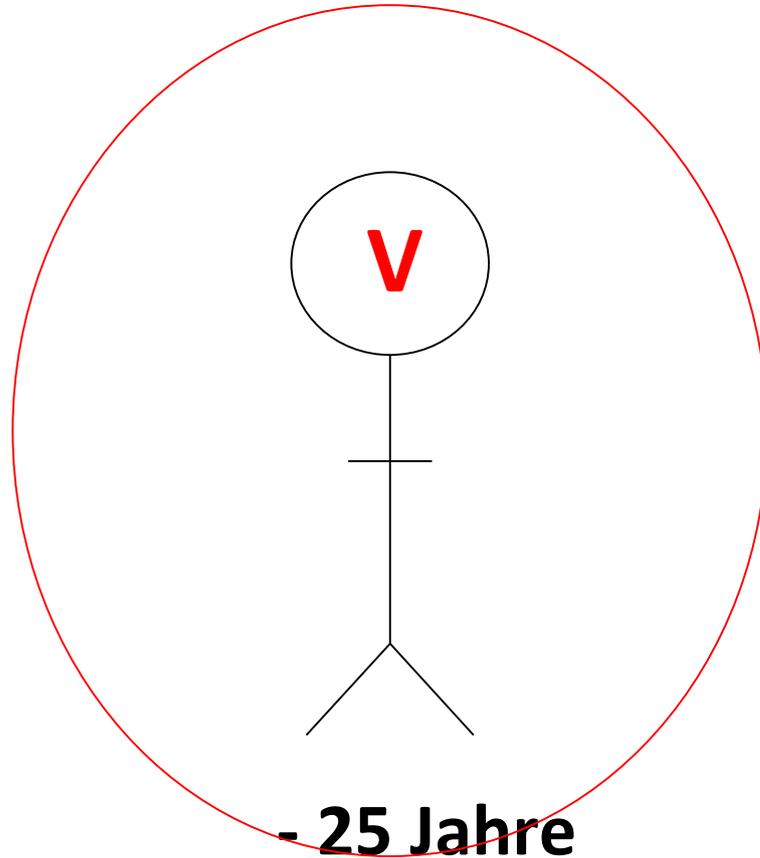
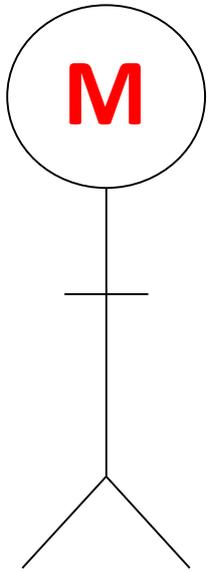
- wegen begründeter **Furcht vor Verfolgung**, d.h. der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte
- **wegen (!) der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung“**
- wenn **keine innerstaatliche Fluchtalternative** besteht, d.h. keine Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Landesteil
- Die drei vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
- Sowohl die Verfolgung durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure ist erfasst (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen).

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von subsidiärem Schutz

§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

- bei drohender Todesstrafe oder
- bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- bei ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit, der der Antragsteller als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist



- 25 Jahre

- Afghanistan

- 22 Jahre im Iran, zuletzt mit 3 J.

- Keine Familienmitglieder in Afgh.

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen Staatsangehörigen, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
- Siehe „Rundschreiben des BMI zur Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG“

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
23. OKT. 2014

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 49565 Bramsche , Hase

Datum: 15.10.2014

Gesch.-Z.: 5575291 - 261

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

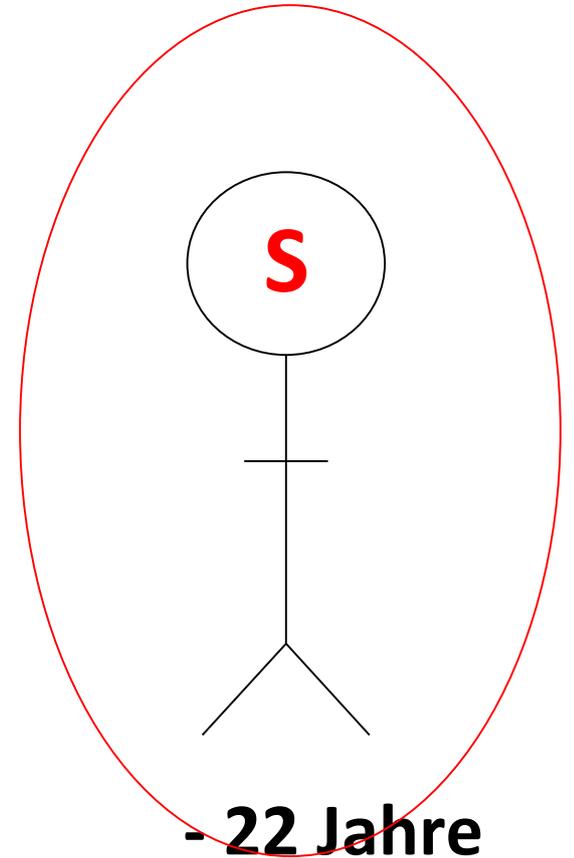
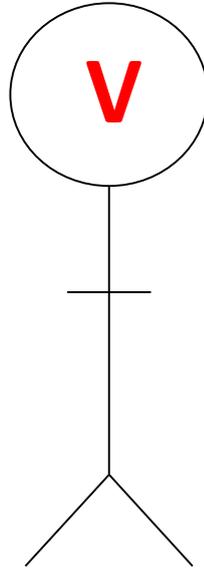
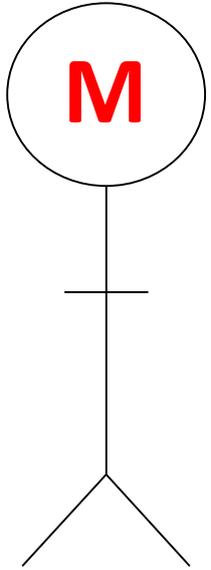


B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 02.05.1995 in Coyak / Guinea

Der Antragsteller war bei Einreise nach Deutschland noch minderjährig. Nach seinem Vorbringen in der Anhörung kann sich der Antragsteller nicht auf eine Familie in Guinea bei Rückkehr dorthin stützen. Es besteht für ihn dort die konkrete Gefahr der Verelendung, da er sein Existenzminimum nicht erwirtschaften kann. Hier in Deutschland will der Antragsteller einen Schulabschluß erreichen und eine Lehre beginnen. Die Voraussetzungen für ein eigenständiges Leben in seinem Heimatland liegen bisher noch nicht vor.



- 22 Jahre

- Albanien

- D

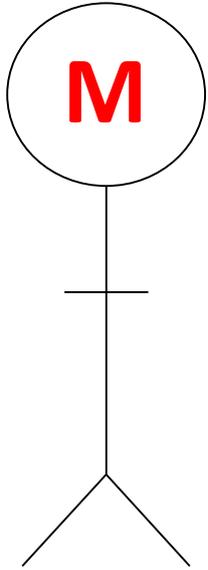
- Onkel

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

- „Beweislastumkehr“ im Asylverfahren, i.d.R. Ablehnung nach § 29a AsylG
- Priorisierung, oberflächliche Anhörungen, routinemäßige Ablehnungen nach § 29a AsylG (oft innerhalb von 24h)
- Charterabschiebungen

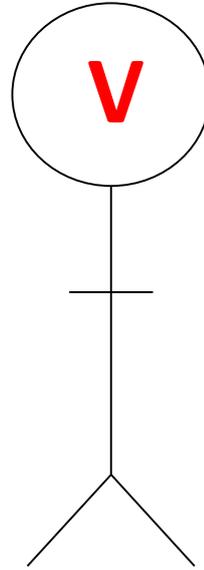
Achtung, „sichere Herkunftsländer“

- Falls Wahlmöglichkeit: Keine Asylanträge bei „sicheren Herkunftsländern“, wenn nicht ganz klar ist, dass sie Aussicht auf Erfolg haben
- Bei UMF: Ausländerbehörden mit Nachdruck auf § 58 Abs. 1a AufenthG hinweisen (keine Abschiebung, wenn nicht Familie, Vormund oder Jugendhilfeeinrichtung bereitstehen), notfalls klagen, ggf. Landtagspetition einlegen
- ggf. Asylantrag vor der Entscheidung des BAMF zurücknehmen; Rechtsfolgen sind ähnlich wie bei „einfach unbegründet“ (Ausnahme Klagefrist und Ausreisefrist), jedenfalls weniger schlimm als „o.u. gem. § 29a“



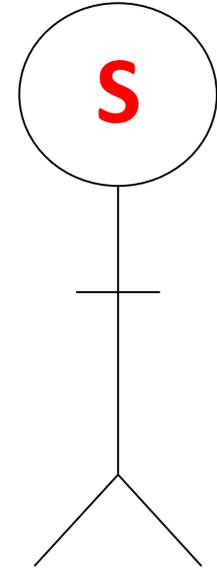
- Subsidiärer Schutz?

- FS?



- Vorablehnung?

- NAV, § 60 Abs. 5?



- o. u.

- **Überblick/Wiederholung (kurz):**

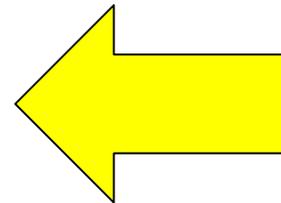
- Wege der Aufenthaltssicherung
- Materielles Flüchtlingsrecht

- **Asylverwaltungsverfahren**

- Ablauf
- Typische Probleme

- **Asylklageverfahren**

- Ablauf
- Häufige Fragen



Klageverfahren

Allgemeines: Gerichte

1 Bundesverwaltungsgericht

15 Obergerwaltungsgerichte (teilweise auch
Verwaltungsgerichtshof genannt)

51 Verwaltungsgerichte (innerhalb der VGe: Kammern,
zusammengesetzt aus mehreren Richter*innen)

Besonderheit in RP:

Sonderzuweisung von Asylverfahren an das VG Trier

Klageverfahren

Allgemeines: Aktenzeichen?

- K steht für Hauptsacheverfahren.
- L steht für Eilverfahren.
- Zahl vor K bzw. L steht für die Kammer.
- Zusatzzeichen am Ende des Aktenzeichens stehen für den jeweiligen Einzelrichter, z.B. (V) für Vorsitzender.
- Das Aktenzeichen enthält auch das Jahr, aus dem das Verfahren stammt.

Klageverfahren

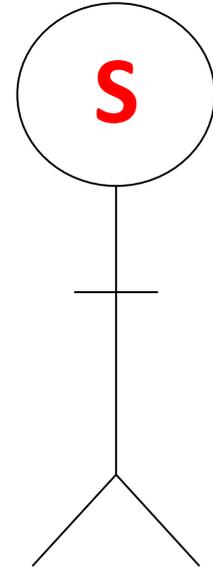
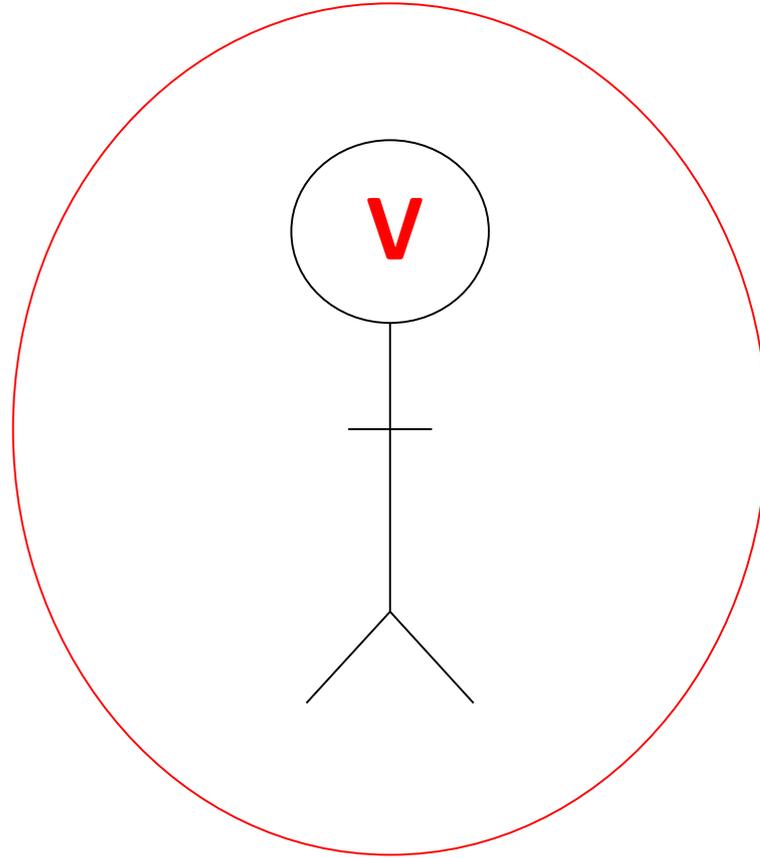
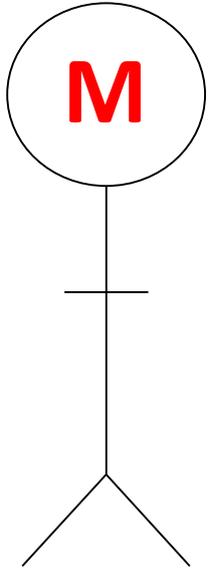
Allgemeines: Leichter Zugang zum Verfahren

- Kein Anwaltszwang
- Keine Gerichtskosten
- Klage kann per Fax oder auch persönlich zur Niederschrift erhoben werden
- Klageerhebung auch ohne Begründung möglich
- Nachweis der Bevollmächtigung kann nachgereicht werden
- Amtsermittlungsgrundsatz
- Größere Herausforderung als Klageerhebung: Stetige zuverlässige Erreichbarkeit für BAMF sicherstellen (§ 10 AsylG)

Klageverfahren

Allgemeines: Finanzierung

- PKH
- Eigenfinanzierung
- Die meisten Anwälte rechnen nach RVG ab; der Streitwert beträgt gem. § 30 RVG z.Zt. 5.000 €.
- Wird die Klage vollständig oder teilweise gewonnen, müssen die Anwaltskosten („außergerichtlichen Kosten“) vollständig oder teilweise vom Bundesamt übernommen werden.



- Vorablehnung

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

...

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

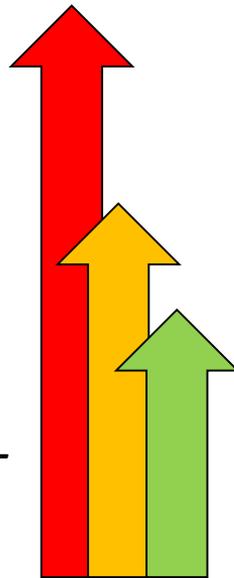
erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

- Anerkennung als **Asylberechtigter** 3:0
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft*** 3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
- Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0

- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1



Klageverfahren

Problem Klagebegründungsfrist

Rechtsbehelfsbelehrung

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Klageverfahren

Mündliche Verhandlung

ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter bestimmt auf:

**Donnerstag, den 25. September 2014, 10:00 Uhr,
Raum 204, 1. Etage, im Gerichtsgebäude,
Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel.**

ndf-k

Sie werden hiermit zu diesem Termin geladen. Bitte beachten Sie die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise, insbesondere zu den Folgen unentschuldigtem Ausbleiben.

Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, ggf. inzwischen eingetretene bzw. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen und Beweismittel, die für das Klagebegehren von Bedeutung sein können, schriftsätzlich darzulegen. Hierfür wird eine **Frist bis zum 18.09.2014** gesetzt.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die nach der zuvor genannten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist (§ 87 b Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.08.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 3 und 4 ihres angefochtenen Bescheids vom 02.05.2013 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben Kläger und Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

- 1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war und zurückgenommen wurde.**
- 2. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nr. 3 und Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2012 verpflichtet, bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 3. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Kostengläubigerin bzw. der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Klageverfahren

Nach erfolgreicher Klage: Verpflichtungsbescheid

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

ergeht folgende Entscheidung :

1. Der subsidiäre Schutzstatus **wird zuerkannt.**

bei V stünde hier:
Flüchtlingseigenschaft

Begründung:

Das Bundesamt ist durch das Urteil des VG Darmstadt vom 28.01.2016 (Geschäftszeichen 3 K DA.A) rechtskräftig zur Feststellung, dass das Abschiebungsverbot des § 4 Abs. 1 AsylG hinsichtlich Somalia vorliegt, verpflichtet worden.

Klageverfahren

Nach erfolgreicher Klage: Verpflichtungsbescheid

Wenn der Verpflichtungsbescheid trotz Eintritts der Rechtskraft nicht kommt:

§ 172 S. 1 VwGO beachten

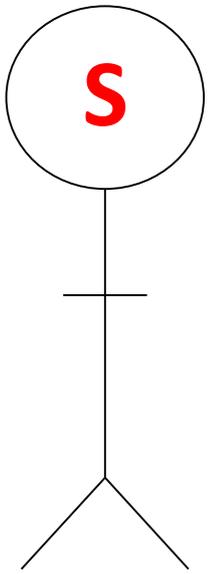
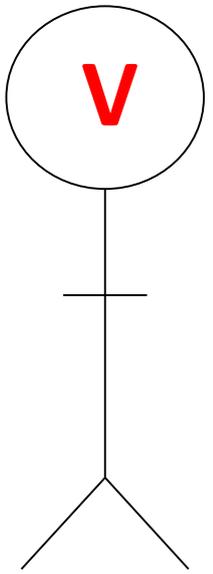
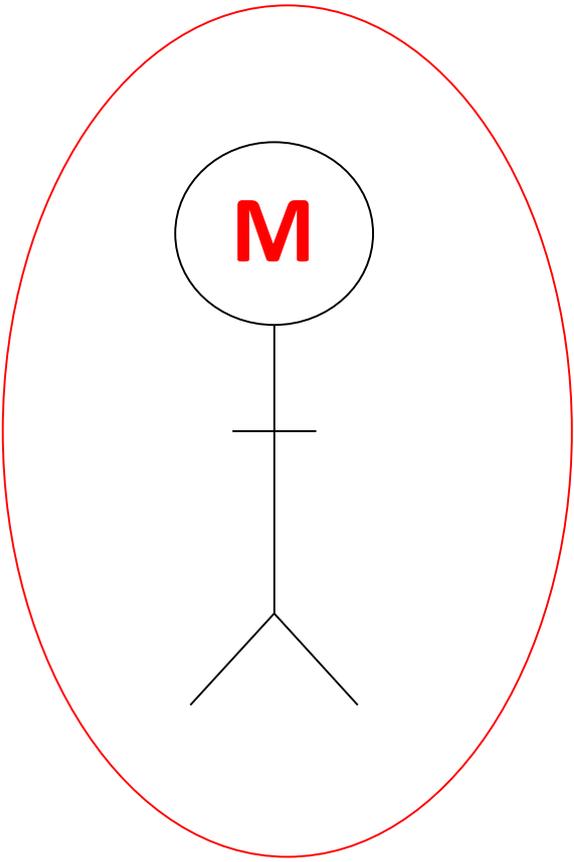
Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.



- Subsidiärer Schutz

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 23.02.2015 - as

Gesch.-Z.: - 273

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

...

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

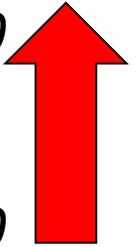
Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

- Anerkennung als **Asylberechtigter** 3:0
 - Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft*** 3:0
 - Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
 - Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0
-
- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1



Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

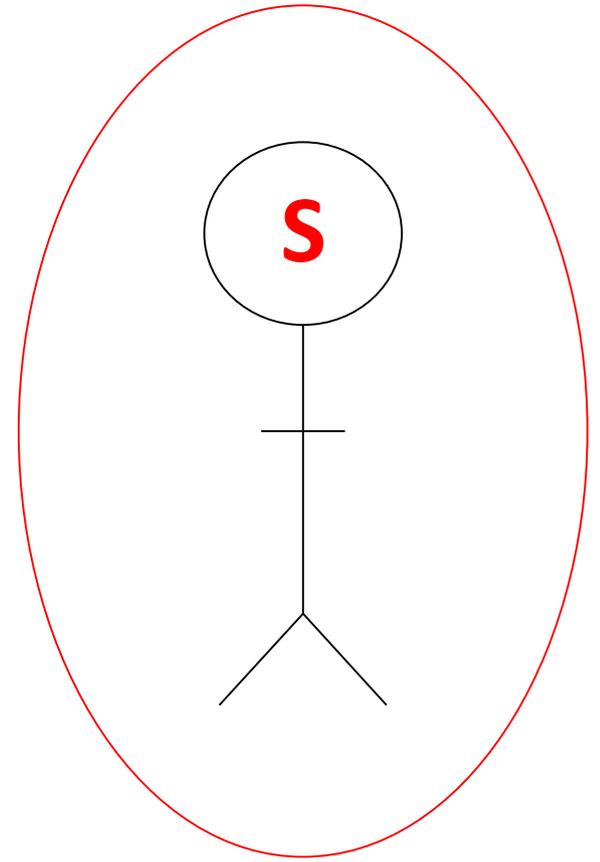
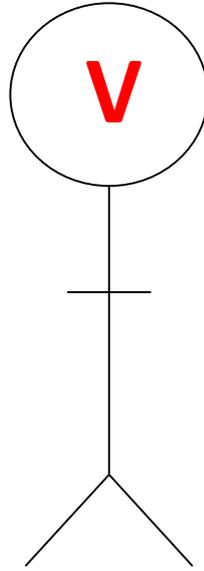
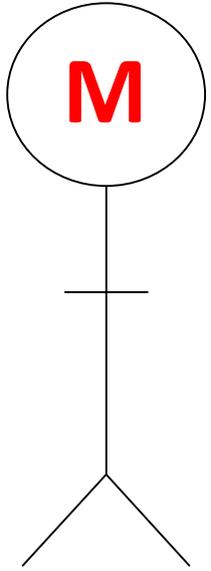
Die Klage aufs bessere Recht („Upgrade“)

- Klagefrist: 2 Wochen ab Zustellung
- Es fehlt NICHT am Rechtsschutzbedürfnis (tlw. positiver, tlw. negativer Bescheid)
- Positiver Teil wird mit Bekanntgabe bestandskräftig (und in der Folge: Verschlechterungsverbot)
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG muss von ABH erteilt werden (bei Klage vom SubSch auf FS)**
- Klageart: Verpflichtungsklage auf feststellenden Verwaltungsakt (VA) kombiniert mit tlw. Anfechtungsklage

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.08.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.



- o. u.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Mazedonien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

...

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

4 L 926/14.A

Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 14.A der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2014 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Viel Erfolg in der Beratung!